



Brüssel, den 18. November 2025
(OR. en)

14886/25

LIMITE

CORLX 1034
CFSP/PESC 1575
RELEX 1392
ELARG 121

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES RATES zur Durchführung der
Verordnung (EU) 2019/1890 über restriktive Maßnahmen angesichts der
nicht genehmigten Bohrtätigkeiten der Türkei im östlichen Mittelmeer

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/... DES RATES

vom ...

**zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1890 über restriktive Maßnahmen
angesichts der nicht genehmigten Bohrtätigkeiten der Türkei im östlichen Mittelmeer**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1890 des Rates vom 11. November 2019 über restriktive
Maßnahmen angesichts der nicht genehmigten Bohrtätigkeiten der Türkei im östlichen Mittelmeer¹,
insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

¹ ABl. L 291 vom 12.11.2019, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1890/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 11. November 2019 hat der Rat die Verordnung (EU) 2019/1890 angenommen.
- (2) Am ...⁺ hat der Rat den Beschluss (GASP) 2025/...²⁺⁺ angenommen, mit dem der Beschluss (GASP) 2019/1894³ des Rates geändert wird und die darin enthaltenen restriktiven Maßnahmen bis zum 30. November 2026 verlängert werden, wobei die Liste leer gelassen ist.
- (3) Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1890 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁺ ABl.: Bitte das Datum der Annahme des Beschlusses in Dokument ST14884/25 einfügen.

² Beschluss (GASP) 2025/... des Rates vom ... zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/1894 über restriktive Maßnahmen angesichts der nicht genehmigten Bohrtätigkeiten der Türkei im östlichen Mittelmeer (ABl. L ...).

⁺⁺ ABl.: Bitte in den Text die Nummer des Beschlusses in Dokument ST14884/25 einfügen und Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle des genannten Beschlusses in die Fußnote einfügen.

³ Beschluss (GASP) 2019/1894 des Rates vom 11. November 2019 über restriktive Maßnahmen angesichts der nicht genehmigten Bohrtätigkeiten der Türkei im östlichen Mittelmeer (ABl. L 291 vom 12.11.2019, S. 47, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/1894/oj>).

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1890 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG

„ANHANG I

LISTE DER IN ARTIKEL 2 GENANNTEN NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN
PERSONEN, ORGANISATIONEN UND EINRICHTUNGEN“

